

Die IAO lebt

Thorsten Bausch (Hoffmann Eitle)/7. Dezember 2017

Gestern war Nikolaustag in Deutschland und in vielen anderen europäischen Ländern. Wie [Wikipedia](#) hilfreich wie immer erklärt, füllt der heilige Nikolaus über Nacht die Stiefel mit Geschenken und Süßigkeiten und vergewissert sich gleichzeitig, ob die Kinder im vergangenen Jahr brav, höflich und hilfsbereit waren. Wenn sie das nicht waren, steckt er ihnen stattdessen eine Rute in den Stiefel.

In Österreich, Bayern und Tirol wird der heilige Nikolaus vom Krampus begleitet. Krampus ist der finstere Diener des heiligen Nikolaus, der die Kinder bestrafen soll, die sich schlecht benommen haben. Und besonders unartige Kinder soll er in seinen Sack stecken und sie mitnehmen. Wikipedia zufolge ist die Kreatur im deutschen Brauchtum verwurzelt; allerdings hat sich ihr Einfluss weit über die deutschen Grenzen hinaus verbreitet, nach Österreich, Südbayern, Südtirol, ins nördlichen Friaul, nach Ungarn, Slovenien, Kroatien und in die tschechische und die slowakische Republik.

Mit anderen Worten, der perfekte Zeitpunkt für die IAO in Genf, um ihre Urteile hinsichtlich mehrerer von EPA-Angestellten eingereichten Beschwerden gegen von der EPA-Führung und/oder dem Verwaltungsrat verhängten Disziplinarmaßnahmen zu veröffentlichen. Nun, dann wollen wir einmal herausfinden, welches laut der IAO die braven Kinder waren und wer sich nicht benommen hat.

Bei Fall [3972](#) handelt es sich um die Beschwerde eines EPA-Prüfers aus Den Haag, der wegen angeblichen Fehlverhaltens entlassen wurde. Der Kläger argumentierte, dass er unter einer psychischen Erkrankung litt. Die IAO entschied zugunsten des Angestellten, unter Bezugnahme auf einen früheren ähnlichen Fall, den sie bereits entschieden hatte.

„[D]ie Entscheidung des Präsidenten, den Kläger zu entlassen, [...] wird durch die Tatsache hinfällig, dass weder der Präsident noch der Disziplinarausschuss eine korrekte Bewertung der Anschuldigungen hätten durchführen können, ohne dabei zu berücksichtigen, ob der Kläger absichtlich und im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte gehandelt hat, oder ob der Kläger unter einer psychischen Erkrankung litt, die ihn daran hinderte, sich im Einklang mit seinen Verpflichtungen als Festangestellter zu verhalten. Deshalb verpflichten der Grundsatz des fairen Verfahrens und die Fürsorgepflicht den Disziplinarausschuss in Übereinstimmung mit Artikel 101(3) der Dienstvorschriften (der festlegt dass ‚[w]enn der Disziplinarausschuss für Urteil Nr. 3972 weitere Informationen bezüglich der Fakten, worüber der Kläger sich beschwert, oder über die Bedingungen, unter denen sie entstanden, benötigt, kann er eine Untersuchung anordnen, in der jede Seite ihren Fall darlegen und auf den Fall der Gegenseite antworten kann‘) dazu, eine medizinische Einschätzung des Klägers durch einen Spezialisten anzuordnen und falls erforderlich einen Ärzteausschuss einzuberufen. Der/die medizinische/n Experte/n berücksichtigen auch alle Dokumente in der dem Ausschuss vorgelegten Akte.

Bei den Fällen [3958](#) und [3960](#) handelt es sich um von einem Mitglied der Beschwerdekammer eingereichte Klagen gegen mehrere Entscheidungen des Verwaltungsrats, der verschiedene Maßnahmen gegen ihn wegen angeblichen Fehlverhaltens ergriffen hatte. Dazu gehörten seine Suspendierung, die Verhängung eines Hausverbots gegen ihn sowie die Blockierung seiner EPO-User-ID; außerdem wurde von ihm verlangt, sämtliches in seinem Besitz befindliches EPA-Eigentum herauszugeben.

Die Entscheidungen sprechen für sich, und ich empfehle dringend, sie vollständig zu lesen. Langer Rede kurzer Sinn, es wurde entschieden, dass der Präsident des EPA und der Verwaltungsrat diejenigen sind, die sich „daneben benommen“ haben. Die Fakten sind ziemlich komplex, aber im Wesentlichen war das Problem, dass der Präsident, der sich von E-Mails diffamiert und beleidigt fühlte, die angeblich von diesem Kammermitglied verschickt wurden, ein Hausverbot gegen dieses Kammermitglied verhängt und vom Verwaltungsrat verlangt hat, ihn zu suspendieren, was der Verwaltungsrat auch tat. Das Kammermitglied verlangte eine Überprüfung dieser Entscheidung, bat den Verwaltungsrat darum, ihm das Recht zu gewähren, angehört zu werden, und verlangte, dass der EPA-Präsident wegen Parteilichkeit von diesem Überprüfungsverfahren ausgeschlossen würde. Der Verwaltungsrat lehnte die Bitte um eine Überprüfung ab und involvierte weiterhin den EPA-Präsidenten in seiner beratenden Funktion in seine Entscheidungsfindung.

Somit war der Präsident also in der komfortablen Situation, im selben Fall sowohl als (leitender) „Ankläger“ als auch als (juristischer) „Gerichtsberater“ des Überprüfungsausschusses (dem Verwaltungsrat) auftreten zu dürfen. Ein bisschen zu viel für das Verwaltungsgericht der IAO, das ausführte:

13. Im heutigen Fall liegt ein Interessenkonflikt auf Seiten des Präsidenten vor. Er entsteht dadurch, dass man vernünftigerweise annehmen kann, dass das angebliche schwere Fehlverhalten, das dem Kläger angelastet wurde, den Präsidenten namentlich, direkt und persönlich beleidigt hat. Diese Situation für sich allein genommen lässt Zweifel an der Unparteilichkeit des Präsidenten aufkommen. Im Anbetracht der Gesamtsituation würde eine vernünftige Person davon ausgehen, dass der Präsident die betreffenden Angelegenheiten nicht mit einer unparteiischen, unvoreingenommenen Einstellung angehen würde. Das oben zitierte, vom Präsidenten in seiner Stellungnahme dem Verwaltungsrat gegenüber angeführte Argument (CA/C 6/15), dass gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften der Präsident im Rahmen seiner Zuständigkeit gehandelt hatte und die Macht und die Pflicht hatte, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um das reibungslose Funktionieren des Amtes sicherzustellen, ist unerheblich. Die Frage eines Interessenskonfliktes erhebt sich nur, wenn die Amtsperson zuständig ist. Dementsprechend ist die Frage der Zuständigkeit keine Antwort auf den Vorwurf eines Interessenskonflikts. Folglich befand sich der Verwaltungsrat im Irrtum, als er befand, dass in dieser Angelegenheit kein Interessenskonflikt des Präsidenten vorlag. In dieser Situation hätte der Verwaltungsrat gemäß den geltenden Bestimmungen die Angelegenheit an den nächsthöheren Funktionär zurückverweisen sollen, um anstelle des Präsidenten die Weisungsbefugnis zu übernehmen, der aufgrund seines Interessenskonflikts davon ausgeschlossen war (siehe Urteil 2892 unter 11).

Die IAO hat deshalb die zwei in Frage gestellten Entscheidungen des Verwaltungsrats aufgehoben und angeordnet, dass der Kläger unverzüglich wieder seinen früheren Posten zurückbekommt, dass das EPA dem Kläger unverzüglich wieder Zugang zu den Räumlichkeiten und Ressourcen des EPA gewährt und ihm sämtliches EPO-Eigentum zurückgibt, welches der Kläger gemäß Entscheidung CA/D 12/14 hatte aushändigen müssen, und dass unverzüglich die Sperrung seiner User ID wieder aufgehoben wird. Darüber hinaus wurde das EPA angewiesen, dem Kläger 10.000 Euro als Ausgleich für moralische Schäden zu zahlen sowie Kosten in Höhe von 5.000 Euro zu erstatten.

Die zweite Entscheidung kam zu einem sehr ähnlichen Ergebnis, so dass das EPA jetzt das Kammermitglied in seine frühere Funktion wiedereinsetzen und ihm eine Entschädigung für

moralische Schäden in einer Gesamthöhe von 25.000 EUR zahlen muss. Sofern es das Urteil der IAO beachtet.

Kein guter Tag für die EPA-Führung und ihren Verwaltungsrat, wenn man für schuldig befunden wird, in einem Fall gegen das Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren verstoßen zu haben, und in zwei weiteren Fällen der Parteilichkeit beschuldigt wird – und indirekt auch des Verstoßes gegen das Gewaltenteilungsprinzip, ein [wohlbekanntes Problem](#) unter der derzeitigen Präsidentschaft.

Nun, sind alle Kinder des EPA brav und nur seine Führung ein Fall für den Krampus? Nicht ganz. Die letzten beiden Entscheidungen der IAO an diesem Tag, [3896](#) und [3895](#), endeten mit einem Erfolg für das EPA. Die Ersuchen der beiden Kläger um Auslegung einer früheren Entscheidung, in der es um die (angemessene) Zusammensetzung eines Beschwerdeausschusses des EPA „gebildet gemäß der anwendbaren Bestimmungen“ ging, wurden aus verfahrenstechnischen Gründen abgewiesen.